

RS Vwgh 2000/5/11 98/16/0163

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.2000

Index

E6j

L34009 Abgabenordnung Wien

L37019 Getränkeabgabe Speiseeissteuer Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

61997CJ0437 Evangelischer Krankenhausverein Wien VORAB;

BAO §135;

GetränkesteuerG Wr 1992;

LAO Wr 1962 §104;

Rechtssatz

Der Verspätungszuschlag ist formell akzessorisch, seine Festsetzung ist jedoch isoliert rechtsmittelfähig (Hinweis Ritz, BAO-Kommentar2, § 135, Rz 18). Der Abgabepflichtige legte gegen den Anspruch an Getränkesteuer selbst keine Klage und keinen Rechtsbehelf ein. Da der Abgabeanpruch nur in jenen Fällen durch das das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 9.3.2000 in der Rechtssache C-437/97 berührt ist, in denen gegen diesen Anspruch eine Klage erhoben oder ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist, so folgt auch aus der grundsätzlichen Akzessorietät des Verspätungszuschlages nicht, dass sich der Abgabepflichtige im Verfahren zur Festsetzung eines solchen Nebenanspruches auf dieses Urteil berufen kann.

Gerichtsentcheidung

EuGH 61997J0437 Evangelischer Krankenhausverein Wien VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998160163.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at